

Informationen zum Thema Einkommensgrenze für Eltern bei der Grundsicherung

1. Wann müssen Eltern behinderter Kinder Unterhalt zahlen, wenn diese Grundsicherung erhalten?
2. Gilt die Grenze für beide Elternteile zusammen oder für jeden einzeln?
3. Was sagt das Bundessozialgericht?
4. Was können Betroffene unternehmen? Im Zweifel Widerspruch einlegen!

1. Wann müssen Eltern behinderter Kinder Unterhalt zahlen, wenn diese Grundsicherung erhalten?

Die Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung hat für die Existenzsicherung behinderter Menschen große Bedeutung. Eltern müssen als Unterhaltspflichtige erst dann zahlen, wenn sie ein jährliches Gesamteinkommen über 100.000 Euro haben. Das klingt zunächst so, als ob in den allermeisten Fällen Grundsicherung zu gewähren wäre.

Rechtsgrundlage: § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB XII

2. Gilt die Grenze für beide Elternteile zusammen oder für jeden einzeln?

Das Gesetz ist allerdings nicht ganz eindeutig: Es ist dem Wortlaut nicht klar zu entnehmen, ob die Grenze von 100.000 Euro für *beide Elternteile zusammen* oder für *jedes Elternteil einzeln* gelten soll. Unter Einkommen ist dabei bei Arbeitnehmern das Bruttoeinkommen abzüglich der Werbungskosten, bei Selbstständigen der Überschuss der Einnahmen über die Ausgaben zu verstehen. Es kann deshalb trotz der zunächst hoch erscheinenden Grenze von 100.000 Euro passieren, dass die Einkommensgrenze überschritten wird, wenn beide Elternteile verdienen.

Die bayerischen Sozialhilferichtlinien gehen davon aus, dass das Einkommen beider Elternteile zusammen gemeint ist. Sozialhilferichtlinien haben jedoch keine Gesetzeskraft, sie sind lediglich Auslegungshinweise der Verwaltung.

Rechtsgrundlage: § 43 Absatz 2 Satz 1 SGB XII in Verbindung mit § 16 SGB IV in Verbindung mit § 2 Absatz 2 Einkommenssteuergesetz.

Sozialhilferichtlinien des Bayerischen Städtetags, des Bayerischen Landkreistags und des Verbands der Bayerischen Bezirke, Randziffer 43.01.

3. Was sagt das Bundessozialgericht?

Das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen hat die Auffassung vertreten, dass das Gesetz die **Einkommensgrenze für jedes Elternteil einzeln** meint.

Das **Bundessozialgericht** bestätigte in der mündlichen Verhandlung vom 25.04.2013 diese Auffassung: für das Erreichen der Einkommensgrenze von 100.000 Euro genügt es *nicht*, dass beide Eltern zusammengerechnet ein solches Einkommen erzielen. Notwendig ist vielmehr, dass ein Elternteil alleine Einkommen über dieser Grenze hat.

Fundstellen: Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.07.2011, Aktenzeichen L SO 10/09, verfügbar unter www.sozialgerichtsbarkeit.de; Terminbericht vom 25.04.2013 zum Revisionsverfahren beim Bundessozialgericht unter dem Aktenzeichen B 8 SO 21/11 R (siehe www.bundessozialgericht.de)

4. Was können Betroffene unternehmen? Im Zweifel Widerspruch einlegen!

Der Landesverband empfiehlt Eltern, die zusammen Einkommen über 100.000 Euro, einzeln aber jeweils unter 100.000 Euro haben, Widerspruch gegen eine Ablehnung der Grundsicherung für ihr Kind einzulegen, sofern die Ablehnung darauf beruht.

In der **Anlage 1** stellt der Lebenshilfe-Landesverband Bayern einen entsprechenden Musterwiderspruch zur Verfügung.

Stand: Mai 2013

Der Inhalt der vorliegenden Information ist nach besten Wissen und Kenntnisstand erstellt worden. Haftung und Gewährleistung sind ausgeschlossen. Eine auf den Einzelfall bezogene, fachkundige Beratung kann durch diese Information nicht ersetzt werden.

Die meisten Lebenshilfe-Vereinigungen beschäftigen Fachkräfte, die ihre Mitglieder bzw. Eltern direkt und individuell beraten und Auskunft geben. Die Kontaktdaten der Hauptgeschäftsstellen finden Sie im Internet auf der Homepage des Lebenshilfe-Landesverbandes Bayern www.lebenshilfe-bayern.de unter Lebenshilfe in Ihrer Nähe.

Name und Anschrift
 des Grundsicherungsberechtigten

An den
 Träger der Sozialhilfe

.....

Ort, den

Widerspruch gegen den Bescheid vom...
Aktenzeichen:...

Sehr geehrte Damen und Herren,

gegen den Bescheid vom lege ich (bei gesetzlicher
 Betreuung: im Namen von.....) hiermit

WIDERSPRUCH

ein.

Begründung:

Sie lehnen Leistungen der Grundsicherung für (Name des Grundsicherungsberechtigten) ab, weil Sie davon ausgehen, dass die Eltern Einkommen über der Einkommensgrenze des § 43 Abs. 2 Satz 1 SGB XII haben. Dabei gehen Sie davon aus, dass diese Einkommensgrenze für das Gesamteinkommen *beider* Elternteile gilt. Dies ist nicht richtig. Die Einkommensgrenze gilt für jedes Elternteil einzeln. Jedes Elternteil von (Name des Grundsicherungsberechtigten) einzeln hat aber kein Einkommen über der Einkommensgrenze.

Ich verweise auf das Urteil des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen vom 28.07.2011, Aktenzeichen L SO 10/09 sowie auf die Entscheidung des Bundessozialgerichts (Aktenzeichen B 8 SO 21/11) in mündlicher Verhandlung am 25.04.2013, die diese Auffassung bestätigt hat (siehe Terminbericht des Bundessozialgerichts vom 25.04.2013 unter www.bundessozialgericht.de).

(Unterschrift des Grundsicherungsberechtigten bzw. des gesetzlichen Betreuers)

Dieses Muster ist nach bestem Wissen erstellt worden. Haftung und Gewähr sind ausgeschlossen. Die hier gegebenen Informationen können eine auf den Einzelfall bezogene fachliche Beratung keinesfalls ersetzen.